

Beschreibung der Devisentransaktionen

Warschau, Juli 2018



Inhaltsverzeichnis

1.	Definitionen	3
2.	SPOT-Devisentransaktion.....	5
3.	Devisentermingeschäft.....	5
4.	Devisenoptionen	6
5.	Nichtlieferung von Mitteln	7
6.	Allgemeine Beschreibung der mit dem Abschluss von Devisentermingeschäften und Devisenoptionen verbundenen Marktrisiken.....	7
7.	Inkrafttreten	8

Die in der vorliegenden Beschreibung der Devisentransaktionen (nachstehend: „**Transaktionsbeschreibung**“) enthaltenen Begriffe haben die ihnen in den Geschäftsbedingungen „Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarkttransaktionen“ zugeordneten Bedeutungen, es sei denn, sie wurden in der vorliegenden Unterlage anders definiert.

§ 1. Definitionen

1. Die in der vorliegenden Transaktionsbeschreibung enthaltenen Begriffe haben folgende Bedeutungen (in alphabetischer Reihenfolge in polnischer Fassung):

1/ Tag/Datum der Prämienzahlung	der Tag, an dem der Käufer einer Option dem Verkäufer der Option die Prämie zu zahlen hat; wenn die Parteien bei der Vereinbarung von Transaktionsbedingungen keinen Tag der Prämienzahlung festlegen, fällt dieser Tag auf den zweiten auf den Tag der Vereinbarung der Transaktionsbedingungen folgenden Werktag,
2/ Tag der Berechnung des Mittelwerts	jeder durch die Parteien festgelegte Tag, an dem der Wert des durch die Parteien vereinbarten Referenzkurses ermittelt wird. Die Tage der Berechnung des Mittelwerts innerhalb des Zeitraums der Berechnung des Mittelwerts werden mithilfe der Mittelungsvarianten bestimmt,
3/ Ausübungstag	der Tag, an dem der Käufer eine Option ausüben kann,
4/ Abrechnungstag	der Tag, an dem die Transaktion abgerechnet wird; im Falle einer Option, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, ist es der zwei Werktage nach dem Ausübungstag der Option fallende Tag,
5/ Käufer	die Transaktionspartei, die eine Option kauft; im Falle einer Rückkaufstransaktion tritt diese Transaktionspartei als der Rückverkäufer einer früher gekauften Option,
6/ Barrierenkurs	der Wechselkurs, nach Erreichung dessen das Auftreten einer Aktivierung bzw. eines Verfalls festgestellt wird,
7/ Barrierenreferenzkurs	eine Art des Wechselkurses, der mit dem Barrierenkurs verglichen wird, um festzustellen, ob eine Aktivierung bzw. ein Verfall aufgetreten ist. Im Falle einer Barriere-Option: a/ mit einer Amerikanischen Barriere – ist es der Spotkurs, b/ mit einer Europäischen Barriere – ist es der für die jeweilige Option festgelegte Referenzkurs, c/ mit einer Bermudischen Barriere – ist es der Spotkurs oder der für die jeweilige Option festgelegte Referenzkurs, mit dem Vorbehalt, dass der Wert des Referenzkurses an Tagen innerhalb des Zeitraums der Barrierenbeobachtung festgelegt wird,
8/ Ausübungskurs	der Wechselkurs, zu dem der Käufer berechtigt ist, eine Option auszuüben,
9/ Referenzkurs	eine Art des Wechselkurses, dessen Wert zwecks der Festlegung des Abrechnungskurses zwei Werktage vor dem Abrechnungstag (im Falle eines DTG) oder am Ausübungstag einer Option oder, für eine Asiatische Devisenoption, an den Tagen der Berechnung des Mittelwerts, festgelegt wird, im Falle: a/ einer SPOT-Devisentransaktion – der Wechselkurs, der durch die Bank aufgrund des zum Zeitpunkt der Tätigkeit der Schlussstransaktion am Devisenmarkt aktuellen Wechselkurses festgelegt wird, wobei dieser Kurs nicht schlechter ist, als der Ankaufskurs bzw. der Verkaufskurs aus der zum Zeitpunkt der Tätigkeit der Schlussstransaktion geltenden Wechselkursstabelle der mBank S.A., b/ eines DTG – der Terminkurs, der durch die Bank und den Kunden für die Schlussstransaktion festgelegt wird; im Falle einer „Netto“-Abrechnung, die durch den Kunden gemäß § 3 Abs. 4 Ziff. 2 vorgenommen wird, wird er aufgrund des Referenzkurses festgelegt; im Falle einer durch die Bank gemäß § 5 vorgenommenen „Netto“-Abrechnung wird er durch die Bank aufgrund des zum Zeitpunkt der Vornahme der Abrechnung am Devisenmarkt aktuellen Wechselkurses festgelegt, wobei dieser Kurs nicht schlechter ist, als der Ankaufskurs bzw. der Verkaufskurs aus der zum Zeitpunkt der Tätigkeit der Abrechnungstransaktion geltenden Wechselkursstabelle der mBank S.A., c/ einer Devisenoption – der Wechselkurs, der aufgrund des Referenzkurses festgelegt wird, auf Basis dessen die Option ausgeübt und der Abrechnungsbetrag bei der „Netto“-Abrechnung festgelegt wird; im Falle einer durch die Bank gemäß § 5 vorgenommenen „Netto“-Abrechnung wird er durch die Bank aufgrund des zum Zeitpunkt der Vornahme der Abrechnung am Devisenmarkt aktuellen Wechselkurses festgelegt, wobei dieser Kurs nicht schlechter ist, als der Ankaufskurs bzw. der Verkaufskurs aus der zum Zeitpunkt der Vornahme der Abrechnung geltenden Wechselkursstabelle der mBank S.A.,
10/ Abrechnungskurs	
11/ Spotkurs	der Wechselkurs, zu dem Transaktionen für den Kauf und Verkauf von Währungen auf dem Devisenmarkt abgeschlossen werden,
12/ Durchschnittskurs	eine Art des Abrechnungskurses, dessen Wert als das arithmetische Mittel aus den an den Tagen der Berechnung des Mittelwerts festgelegten Werten des Referenzkurses berechnet wird,
13/ Terminkurs	der Wechselkurs, der für eine an einem bestimmten Abrechnungstag abzurechnende Transaktion festgelegt wird,
14/ Wechselkurs	der Kurs einer Einheit (oder einer bestimmten Anzahl der Einheiten) der Basiswährung, der in Einheiten der Gegenwährung ausgedrückt ist,

	<p>im Falle:</p> <p>a/ eines DTG – ein in der Gegenwahrung ausgedruckter Betrag, der das Produkt des in der Basiswahrung ausgedruckten Transaktionsbetrags und des Wertes der absoluten Differenz zwischen dem Terminkurs und dem Abrechnungskurs darstellt,</p> <p>b/ einer Devisenoption – ein in der Gegenwahrung ausgedruckter Betrag, der dem Kaufer einer Option von dem Verkaufer (Stillhalter) aufgrund der Ausubung der Option bei der „Netto“-Abrechnung zusteht; der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet:</p> <p>i) bei einer Kaufoption – das Produkt des in der Basiswahrung ausgedruckten Transaktionsbetrags und der Differenz zwischen dem Abrechnungskurs und dem Ausubungskurs,</p> <p>ii) bei einer Verkaufsoption – das Produkt des in der Basiswahrung ausgedruckten Transaktionsbetrags und der Differenz zwischen dem Ausubungskurs und dem Abrechnungskurs,</p>
15/ Abrechnungsbetrag	
16/ Transaktionsbetrag	ein in der Basiswahrung bzw. in der Gegenwahrung ausgedruckter Betrag, dessen Kauf bzw. Verkauf den Gegenstand der Transaktion darstellt,
17/ Zeitraum der Berechnung des Mittelwerts	ein fur Asiatische Optionen durch die Parteien festgelegter Zeitraum, inklusive dessen Anfangs- und Schlussdaten, innerhalb dessen die Tage der Berechnung des Mittelwerts bestimmt werden,
18/ Zeitraum der Barrierenbeobachtung	<p>fur Optionen:</p> <p>a/ mit einer Amerikanischen Barriere – der Zeitraum vom Tag des Transaktionsabschlusses inklusive (jedoch nicht fruher als zum Zeitpunkt des Transaktionsabschlusses) bis zum Ausubungstag inklusive (jedoch nicht spater als bis zur Ausubungszeit), vorbehaltlich der Betriebsstunden des Devisenmarktes,</p> <p>b/ mit einer Europaischen Barriere – der Ausubungstag,</p> <p>c/ mit einer Bermudischen Barriere – der Zeitraum von einem durch die Parteien bestimmten Tag (von 0:00 Uhr Warschauer Zeit an diesem Tag, jedoch nicht fruher als zum Zeitpunkt des Transaktionsabschlusses) bis zu einem durch die Parteien bestimmten Tag (bis 24:00 Uhr Warschauer Zeit an diesem Tag, jedoch nicht spater als bis zur Ausubungszeit der Option), vorbehaltlich der Betriebsstunden des Devisenmarktes; insbesondere konnen die Parteien festlegen, dass der Zeitraum der Barrierenbeobachtung ein vereinbarter Tag ist,</p>
19/ Premie	der in der Gegenwahrung ausgedruckte Preis der Option, der dem Verkaufer (Stillhalter) der Option durch den Kaufer gezahlt wird,
20/ Aktivierung	eine Situation, in der im Zeitraum der Barrierenbeobachtung der Barrierenreferenzkurs nach Einschatzung der Bank gleich oder hoher als der Kurs der Knock-Up-and-In-Barriere oder gleich oder niedriger als der Kurs der Knock-Down-and-In-Barriere ist,
21/ Verfall	eine Situation, in der im Zeitraum der Barrierenbeobachtung der Barrierenreferenzkurs nach Einschatzung der Bank gleich oder hoher als der Kurs der Knock-Up-and-Out-Barriere oder gleich oder niedriger als der Kurs der Knock-Down-and-Out-Barriere ist,
21¹/Swapsatz	eine Groe, die bei der Berechnung des Terminkurses (einschlielich des geanderten Terminkurses, der im Rahmen eines Rollbacks oder Rollovers vereinbart wird) berucksichtigt wird, die die Differenz zwischen dem Terminkurs und dem aktuellen Wechselkurs oder dem Terminkurs einer gerollten Transaktion darstellt. Der Swapsatz wird aufgrund der Differenz zwischen den im Zeitraum zwischen dem Tag des Transaktionsabschlusses und dem Abrechnungstag geltenden Zinssatzen fur die Gegenwahrung und die Basiswahrung berechnet,
22/ Art der Barriere	die Eigenschaft einer Barriere, die zwischen den Parteien als amerikanische („ Amerikanische Barriere “), europaische („ Europaische Barriere “) oder bermudische („ Bermudische Barriere “) Barriere vereinbart ist, die den Zeitraum der Barrierenbeobachtung bestimmt,
23/ Devisenmarkt	fur die Zwecke dieser Transaktionsbeschreibung – der Interbankendevisenmarkt, auf dem Transaktionen fur den Umtausch der Basiswahrung gegen die Gegenwahrung zwischen Banken abgeschlossen werden. Fur die Zwecke dieser Transaktionsbeschreibung wird davon ausgegangen, dass der Devisenmarkt jede Woche kontinuierlich vom Montag um 5:00 Uhr der Sydney-Zeit bis zum Freitag um 17:00 Uhr der New York-Zeit derselben Woche funktioniert,
24/ Verkaufer	der Stillhalter einer Option, d.h. die Partei der Transaktion, die eine Option verkauft und die im Falle einer Ruckkauftransaktion als Ruckkaufer der zuvor von ihm emittierten Option auftritt,
25/ Transaktion	fur die Zwecke dieser Transaktionsbeschreibung: eine SPOT-Devisentransaktion, ein Devisentermingeschaft (DTG) oder eine Transaktion fur den Verkauf/Ruckkauf einer Devisenoption,
26/ Schlusstransaktion	eine Transaktion, die der ursprunglich vereinbarten SPOT-Devisentransaktion oder dem DTG mit demselben Abrechnungstag entgegengesetzt ist und im Ruckkauf oder Ruckverkauf eines zuvor verkauften oder gekauften Transaktionsbetrags, der in der Basiswahrung zu dem Abrechnungskurs ausgedruckt ist, besteht,
27/ Typ der Barriere	<p>die Eigenschaft einer Barriere, die die Situation bestimmt, in der eine Aktivierung bzw. ein Verfall auftritt. Die Parteien konnen die folgenden Typen der Barrieren vereinbaren:</p> <p>a/ Knock-in Barriere – eine Barriere, die das Auftreten einer Aktivierung bedingt. Abhangig davon, ob der Barrierenkurs unter oder uber dem Spotkurs vom Zeitpunkt des Transaktionsabschlusses liegt, wird zwischen der Knock-Down-and-In- und der Knock-Up-and-In-Barriere unterschieden,</p> <p>b/ Knock-out-Barriere – eine Barriere, die das Auftreten eines Verfalls bedingt. Abhangig davon, ob der Barrierenkurs unter oder uber dem Spotkurs vom Zeitpunkt des Transaktionsabschlusses liegt, wird zwischen der Knock-Down-and-Out- und der Knock-Up-and-Out-Barriere unterschieden,</p>
28/ Basiswahrung	die Wahrung, deren Einzelpreis (Wechselkurs) in der Gegenwahrung ausgedruckt ist,

29/ Gegenwahrung	die Wahrung, in der der Preis einer Einheit (oder einer bestimmten Anzahl der Einheiten) der Basiswahrung ausgedruckt ist,
30/ Mittelungsvariante	<p>die Regel, aufgrund deren die Tage der Berechnung des Mittelwerts innerhalb des Zeitraums der Berechnung des Mittelwerts bestimmt werden; als der Tag der Berechnung des Mittelwerts gilt:</p> <p>a/ fur die tagliche Variante – jeder Werktag im Zeitraum der Berechnung des Mittelwerts,</p> <p>b/ fur die wochentliche Variante – jeder Werktag, der in wochentlichen Zyklen ab dem Tag des Beginns des Zeitraums der Berechnung des Mittelwerts fallt und der im Zeitraum der Berechnung des Mittelwerts enthalten ist,</p> <p>c/ fur die zweiwochentliche Variante – jeder Werktag, der in zweiwochentlichen Zyklen ab dem Tag des Beginns des Zeitraums der Berechnung des Mittelwerts fallt und der im Zeitraum der Berechnung des Mittelwerts enthalten ist,</p> <p>d/ fur die monatliche Variante – jeder Werktag, der in monatlichen Zyklen ab dem Tag des Beginns des Zeitraums der Berechnung des Mittelwerts fallt und der im Zeitraum der Berechnung des Mittelwerts enthalten ist,</p>
31/ Auftrag	ein gema den Bestimmungen des durch den Kunden und die Bank unterzeichneten Bankkontovertrags erstellter Auftrag zur Tatigung einer SPOT-Devisentransaktion (oder eines anderen Bankgeschafts, dessen Ausubung eines Wahrungstausches bedarf), der an die Bank durch den Kunden, der bei der Bank uber ein laufendes Konto verfugt, erteilt wird und das Auftragsausfuhrungsdatum enthalt.

2. Sonstige grogeschriebene Begriffe, die in Abs. 1 nicht genannt wurden, wurden im Inhalt dieser Transaktionsbeschreibung definiert.

 2. SPOT-Devisentransaktion

1. Eine SPOT-Devisentransaktion ist eine Transaktion, deren Gegenstand der Kauf oder Verkauf des in der Basiswahrung ausgedruckten Transaktionsbetrags gegen dessen Gegenwert in der Gegenwahrung ist, wobei der Gegenwert das Produkt des Transaktionsbetrags in der Basiswahrung und des Wechselkurses ist („**SPOT-Devisentransaktion**“). Der Abrechnungstag fallt innerhalb von zwei Werktagen nach dem Tag des Transaktionsabschlusses.
2. Die Bank schliet mit den Kunden SPOT-Devisentransaktionen gema den Wechselkursen aus der jeweils geltenden Wechselkursstabelle der mBank S.A. ab. Die Bank kann der Vereinbarung des Wechselkurses zu Vorzugsbedingungen fur eine mit dem Kunden abzuschlieende Transaktion zustimmen.
3. Der Abschluss einer SPOT-Devisentransaktion erfolgt zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Transaktionsbedingungen durch den Kunden und die Bank bzw. zum Zeitpunkt der Annahme eines Auftrags des Kunden zur Ausfuhrung durch die Bank, je nachdem, welche dieser Tatigkeiten fruher eintritt. Mit dem Abschluss der Transaktion darf der Auftrag durch den Kunden nicht mehr widerrufen werden. Der Auftrag wird am Abrechnungstag ausgefuhrt.
4. Beim Abschluss einer SPOT-Devisentransaktion vereinbaren die Parteien die folgenden Transaktionsbedingungen:
 - 1/ die Basiswahrung und die Gegenwahrung (Wahrungspaar),
 - 2/ den Transaktionsbetrag,
 - 3/ die Art der durch den Kunden abzuschlieenden Transaktion (Kauf oder Verkauf),
 - 4/ den Abrechnungstag,
 - 5/ den Wechselkurs.

 3. Devisentermingeschaft

1. Ein Devisentermingeschaft ist ein Derivatgeschaft, dessen Gegenstand der Kauf oder Verkauf des in der Basiswahrung ausgedruckten Transaktionsbetrags gegen dessen Gegenwert in der Gegenwahrung an einem bestimmten Abrechnungstag des Transaktionsbetrags ist, wobei der Gegenwert das Produkt des Transaktionsbetrags in der Basiswahrung und des Terminkurses ist („**Devisentermingeschaft**“/„**DTG**“). Im Rahmen eines Devisentermingeschafts konnen der Kunde und die Bank die folgenden Transaktionen abschlieen:
 - 1/ eine einzelne Transaktion zu einem einzelnen Abrechnungstag,
 - 2/ *gestrichen*
 - 3/ eine Serie der Devisentermingeschafte (DTG) in Form eines Transaktionspakets (nachfolgend „**Parforward**“), fur die die vereinbarten Transaktionsbedingungen gleich sind, mit Ausnahme der Abrechnungstage und der Transaktionsbetrage.
2. Beim Abschluss eines Devisentermingeschafts vereinbaren die Parteien die folgenden Transaktionsbedingungen:
 - 1/ die Basiswahrung und die Gegenwahrung (Wahrungspaar),
 - 2/ den Transaktionsbetrag,
 - 3/ die Art der durch den Kunden abzuschlieenden Transaktion (Kauf oder Verkauf),
 - 4/ den Abrechnungstag,
 - 5/ den Terminkurs,
 - 6/ den Referenzkurs,
 - 7/ die Art der Berechnung des Abrechnungskurses aufgrund des Referenzkurses.
3. Wenn der Kunde und die Bank beim Abschluss eines Devisentermingeschafts:
 - 1/ keinen Referenzkurs vereinbaren, gilt als Referenzkurs der NBP-Fixing-Wechselkurs, wobei fur eine Transaktion, deren Wahrung nicht PLN ist, der Wechselkurs gilt, der aufgrund der NBP-Fixing-Wechselkurse fur die Transaktionswahrungen und PLN berechnet wird,
 - 2/ keine Art der Berechnung des Abrechnungskurses aufgrund des Referenzkurses vereinbaren, wird der Abrechnungskurs aufgrund der folgenden Formel berechnet:
 - a/ fur eine Schlusstransaktion, bei der der Kunde den in der Basiswahrung ausgedruckten Transaktionsbetrag zuruckkauft, ist dies der Referenzkurs multipliziert mit 1,0007,
 - b/ fur eine Schlusstransaktion, bei der der Kunde den in der Basiswahrung ausgedruckten Transaktionsbetrag zuruckverkauft, ist dies der Referenzkurs multipliziert mit 0,9993.
4. Die Abrechnung eines Devisentermingeschafts erfolgt durch die Zahlung durch die Parteien des Transaktionsbetrags in der Basiswahrung gegen dessen nach dem Terminkurs umgerechneten Gegenwert in der Gegenwahrung (Abrechnung durch „Wahrungslieferung“). Der Kunde kann eine „Netto“-Abrechnung einer Transaktion, die in der Zahlung des Abrechnungsbetrags besteht, fur den gesamten Transaktionsbetrag oder einen Teil davon bei der Bank beantragen. Fur diesen Zweck muss der Kunde:
 - 1/ eine Schlusstransaktion abschlieen oder
 - 2/ die Bank telefonisch daruber informieren, dass er eine „Netto“-Abrechnung anhand des aufgrund des Referenzkurses berechneten Abrechnungskurses durchfuhren will, wobei eine solche Meldung spatestens bis 10.00 Uhr am zweiten Werktag vor dem Abrechnungstag erfolgen muss.
5. Der Kunde ist berechtigt, eine Schlusstransaktion abzuschlieen, soweit die Bank vorher eine „Netto“-Abrechnung gema Abs. 4 Ziff. 2 nicht durchgefuhrt hat; in einem solchen Fall hat er sich mit der Bank in Kontakt zu setzen, um die Bedingungen der Schlusstransaktion (darunter den Abrechnungskurs) festzulegen.

6. Die Bank kann ihre Zustimmung zur Vornahme einer beschleunigten Abrechnung von einem DTG („**Rollback**“) oder einer aufgeschobenen Abrechnung von einem DTG („**Rollover**“). Die beschleunigte oder aufgeschobene Abrechnung einer Transaktion kann sich auf den gesamten Transaktionsbetrag oder einen Teil davon beziehen, wobei der DTG-Terminkurs für den gesamten Transaktionsbetrag oder einen Teil davon geändert wird. Die beschleunigte oder aufgeschobene Abrechnung von DTG wird auf die für den Transaktionsabschluss vorgesehene Weise vereinbart, wobei die Parteien Folgendes vereinbaren: den gesamten Betrag (oder einen Teil davon), der der beschleunigten oder aufgeschobenen Abrechnung unterliegt, den Tag der beschleunigten oder aufgeschobenen Abrechnung und den geänderten Terminkurs. Infolge der Vereinbarung eines Rollbacks oder eines Rollovers rechnen die Parteien den gesamten Transaktionsbetrag (oder einen Teil davon), auf den sich die Vereinbarung bezieht, am Tag der beschleunigten oder aufgeschobenen Abrechnung gemäß dem geänderten Terminkurs durch „Währungslieferung“ oder durch die „Netto“-Abrechnung gemäß Abs. 4 ab. Die Abrechnung des verbleibenden Teils des Transaktionsbetrags, auf den sich die Vereinbarung nicht bezieht, erfolgt gemäß den ursprünglich vereinbarten Transaktionsbedingungen.
7. *Gestrichen*
8. *Gestrichen*
9. *Gestrichen*
10. Die Bank kann davon ausgehen, dass (bestimmte oder alle) DTG durch den Kunden abgeschlossen werden, um ihm die Zahlung für identifizierbaren Waren, Dienstleistungen oder seine Direktinvestitionen zu erleichtern.
11. Die Bank nimmt die in Abs. 10 genannte Beurteilung aufgrund von Folgendem vor:
 - 1/ einer Erklärung des Kunden, oder
 - 2/ Informationen, die darauf hinweisen, dass der Kunde die Transaktionsmittel zur Deckung von Zahlungen für erhaltene Waren, erbrachte Dienstleistungen oder Direktinvestitionen verwendet; in einem solchen Fall wird die Bank den Kunden schriftlich oder auf der Transaktionsbestätigung benachrichtigen.
12. Der Abschluss der Transaktion, von der in Abs. 10 die Rede ist, führt dazu, dass sie (aufgrund der in den MIFID-Regelungen vorgesehenen Ausnahme) kein Finanzinstrument ist, und infolgedessen:
 - 1/ kann die Transaktion nur durch „Währungslieferung“ abgerechnet werden (außer den Fällen der Vorzeitigen Abrechnung oder der Nichtlieferung durch den Kunden der Mittel für die Abrechnung eines DTG),
 - 2/ ist es nicht möglich, eine Schlusstransaktion abzuschließen oder eine beschleunigte oder aufgeschobene Abrechnung eines DTG gemäß Abs. 6 vorzunehmen.
13. Im Falle der Änderung der Bedingungen des in Abs. 10 genannten Handelsgeschäfts des Kunden kann der Kunde das DTG ändern, vorausgesetzt, dass die geänderte Transaktion weiterhin die in Abs. 10 genannten Bedingungen erfüllen wird. Die Änderung eines DTG erfolgt auf die für den Transaktionsabschluss vorgesehene Weise, wobei die Parteien Folgendes vereinbaren:
 - 1/ den geänderten Transaktionsbetrag (falls geändert),
 - 2/ den geänderten Abrechnungstag (falls geändert),
 - 3/ den aufgrund der Änderung vom DTG zu zahlenden Betrag, den Tag seiner Fälligkeit und die Partei, die verpflichtet ist, den Betrag zu zahlen, soweit der Transaktionsbetrag geändert wird,
 - 4/ den Terminkurs, soweit der Abrechnungstag geändert wird.
 Die geänderte Transaktion unterliegt den in Abs. 12 genannten Einschränkungen.
 Wenn das Handelsgeschäft des Kunden, im Zusammenhang mit dem ein DTG abgeschlossen wurde, nicht abgerechnet wurde, kann der Kunde das DTG so ändern, dass der geänderte Transaktionsbetrag „0“ beträgt und die Parteien die in Ziff. 3 genannte Bedingungen vereinbaren.

§ 4. Devisenoptionen

1. Eine Devisenoption („**Devisenoption**“ / „**FX-Option**“ / „**Option**“) ist ein Derivatgeschäft, das dem Käufer der Option das Recht gibt:
 - 1/ den in der Basiswährung ausgedrückten Transaktionsbetrag gegen dessen in der Gegenwährung ausgedrückten Gegenwert, der das Produkt des Transaktionsbetrags in der Basiswährung und des Ausübungskurses ist, am Ausübungstag vom Verkäufer der Option zu kaufen („**Call-Option**“ / „**Kaufoption**“),
 - 2/ den in der Basiswährung ausgedrückten Transaktionsbetrag gegen dessen in der Gegenwährung ausgedrückten Gegenwert, der das Produkt des Transaktionsbetrags in der Basiswährung und des Ausübungskurses ist, am Ausübungstag dem Verkäufer der Option zu verkaufen („**Put-Option**“ / „**Verkaufsoption**“).
2. Der Käufer einer Option ist verpflichtet, dem Verkäufer der Option eine Prämie am Tag der Prämienzahlung zu zahlen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Option auszuüben und am Abrechnungstag abzurechnen.
3. Eine Kaufoption wird ausgeübt, wenn der Abrechnungskurs höher als der Ausübungskurs ist. Eine Verkaufsoption wird ausgeübt, wenn der Abrechnungskurs niedriger als der Ausübungskurs ist.
4. Die Abrechnung einer Option erfolgt durch die Zahlung durch die Parteien des Transaktionsbetrags in der Basiswährung gegen dessen zum Ausübungskurs umgerechneten Gegenwert in der Gegenwährung (Abrechnung durch „Währungslieferung“). Der Kunde kann eine „Netto“-Abrechnung einer Devisenoption oder einer Barriere-Option im Hinblick auf den gesamten Transaktionsbetrag oder einen Teil davon bei der Bank beantragen. Der Kunde teilt der Bank telefonisch mit, dass er eine „Netto“-Abrechnung anhand des Abrechnungskurses vornehmen will; die Mitteilung darf nicht später als eine Stunde vor der für die jeweilige Option vereinbarten Ausübungszeit erfolgen.
5. Die asiatische Devisenoption ist eine Sonderform der Devisenoption, bei der der Durchschnittskurs als Abrechnungskurs verwendet wird („**Asiatische Option**“). Die Abrechnung einer Asiatischen Option erfolgt durch die „Netto“-Abrechnung, die in der Zahlung des Abrechnungsbetrags durch den Verkäufer der Option besteht.
6. Eine Barriere-Devisenoption („**Barriere-Option**“) ist eine Sonderform der Devisenoption, die unter folgenden Voraussetzungen ausgeübt wird:
 - 1/ im Falle einer Option mit einer Knock-in-Barriere – beim Eintreten der Aktivierung,
 - 2/ im Falle einer Option mit einer Knock-out-Barriere – beim Nichteintreten des Verfalls.
7. Beim Abschluss einer Optionsverkaufstransaktion werden durch den Kunden und die Bank die folgenden Transaktionsbedingungen vereinbart:
 - 1/ der Verkäufer (Stillhalter) und der Käufer,
 - 2/ der Typ der Devisenoption (Kauf- oder Verkaufsoption),
 - 3/ die Basiswährung und die Gegenwährung (Währungspaar),
 - 4/ der Transaktionsbetrag,
 - 5/ der Ausübungstag,
 - 6/ der Abrechnungstag,
 - 7/ der Ausübungskurs,
 - 8/ die Prämie,
 - 9/ die Ausübungszeit,
 - 10/ die Art des Referenzkurses,
 - 11/ die Art der Berechnung des Abrechnungskurses aufgrund des Referenzkurses,
 - 12/ der Tag der Prämienzahlung.
8. Beim Abschluss einer Barriere-Option-Verkaufstransaktion wird durch den Kunden und die Bank neben den in Abs. 7 genannten Transaktionsbedingungen zusätzlich Folgendes vereinbart:
 - 1/ der Typ der Barriere (Knock-Down/Up-and-In-Barriere, Knock-Down/Up-and-Out-Barriere),
 - 2/ der Barrierenkurs,
 - 3/ die Art der Barriere (Amerikanische, Europäische oder Bermudische),
 - 4/ der Zeitraum der Barrierenbeobachtung (nur für Optionen mit der Bermudischen Barriere),
 - 5/ der Barrierenreferenzkurs (nur für Optionen mit der Bermudischen Barriere).

9. Beim Abschluss einer Transaktion für den Verkauf einer Asiatischen Option wird durch den Kunden und die Bank neben den in Abs. 7 genannten Transaktionsbedingungen zusätzlich Folgendes vereinbart:
 - 1/ der Zeitraum der Berechnung des Mittelwerts,
 - 2/ die Mittelungsvariante.
10. Wenn beim Abschluss einer Transaktion der Kunde und die Bank:
 - 1/ keinen Referenzkurs festlegen, gilt als dieser Kurs:
 - a/ wenn die Gegenwährung PLN ist – der Basiswährung/Gegenwährung-Wechselkurs gemäß dem Fixing der Polnischen Nationalbank (NBP-Fixing-Wechselkurs),
 - b/ wenn die Basiswährung EUR ist und die Gegenwährung kein PLN ist – der Fixingkurs, der durch World Markets Company um 13:00 Uhr Londoner Zeit festgelegt wird (WM Reuters 1PM-Fixingkurs),
 - c/ in sonstigen Fällen – der Kurs, der durch die Division des WM Reuters 1PM-Fixingkurses für die Gegenwährung durch den WM Reuters 1PM-Fixingkurs für die Basiswährung berechnet wird (der auf dem WM Reuters 1PM-Fixing basierende Cross-Kurs);
 - 2/ keine Ausübungszeit festlegen, gilt als die Ausübungszeit:
 - a/ vorbehaltlich der Bestimmungen der Buchstabe b, 11:00 Uhr Warschauer Zeit,
 - b/ im Fall der Optionen, für die die in Ziff. 1 Buchstaben b und c bestimmten Kurse als Referenzkurs vereinbart wurden, 13:00 Londoner Zeit;
 - 3/ keine Art der Berechnung des Abrechnungskurses aufgrund des Referenzkurses festlegen, gilt als Abrechnungskurs:
 - a/ vorbehaltlich der Bestimmungen der Buchstabe b, der Referenzkurs,
 - b/ im Fall der Asiatischen Optionen – der Durchschnittskurs;
 - 4/ keinen Tag der Prämienzahlung festlegen, fällt dieser Tag auf den zweiten auf den Tag der Vereinbarung der Transaktionsbedingungen folgenden Werktag;
 - 5/ keinen Barrierenreferenzkurs für die Bermudische Barriere festlegen, gilt als dieser Kurs:
 - a/ im Fall eines Zeitraums der Barrierenbeobachtung, der einen Tag dauert – der für die jeweilige Option festgelegte Referenzkurs, mit dem Vorbehalt, dass der Wert des Referenzkurses an dem Tag, der den Zeitraum der Barrierenbeobachtung bildet, festgestellt wird,
 - b/ im Fall eines Zeitraums der Barrierenbeobachtung, der länger als einen Tag dauert – der Spotkurs.
11. An einem beliebigen Werktag vor dem Ausübungstag ist der Kunde berechtigt, die folgenden Transaktionen abzuschließen:
 - 1/ Rückkauf einer durch den Kunden emittierten Option von der Bank,
 - 2/ Rückkauf einer durch die Bank emittierten Option durch die Bank vom Kunden,
(„**Optionsrückkauftransaktion**“).
12. Die Bank kann ihre Zustimmung für die Durchführung einer Optionsrückkauftransaktion im Hinblick auf einen Teil des Transaktionsbetrags aus einer Optionsverkaufstransaktion geben.
13. Das in Abs. 12 genannte Recht steht dem Kunden nicht zu, wenn für eine Barriere-Option ein Verfall eingetreten ist.
14. Beim Abschluss einer Optionsrückkauftransaktion werden durch die Parteien die für die jeweilige Optionsart (Devisenoption, Barriere-Option oder Asiatische Option) gemäß Abs. 7-10 festgelegten Transaktionsbedingungen vereinbart, mit dem Vorbehalt, dass der Verkäufer und der Käufer entsprechend durch den Rückverkäufer und den Rückkäufer ersetzt werden.
15. Der Rückkäufer (Stillhalter) ist verpflichtet, dem Rückverkäufer die vereinbarte Prämie am Tag der Prämienzahlung zu zahlen. Für zurückgekauft Devisenoptionen, für die der durch die Parteien vereinbarte Tag der Prämienzahlung nicht gekommen ist („aufgeschobene Prämie“), erfolgt die Zahlung der aufgeschobenen Prämie am ursprünglich vereinbarten Tag der Prämienzahlung.
16. Eine durch den Rückkäufer (Stillhalter) zurückgekauft Option unterliegt keiner Ausübung im Hinblick auf den Teil des Transaktionsbetrags der Optionsverkaufstransaktion, für den die Rückkaufbedingungen vereinbart wurden.
17. Der Kunde und die Bank können eine Serie von Optionsverkaufstransaktionen in Form einer Optionsstrategie („**Strategie**“) abschließen. Beim Abschluss einer Strategie vereinbaren der Kunde und die Bank für die zur Strategie gehörenden Optionen neben der Vereinbarung der in Abs. 7-10 genannten Bedingungen zusätzlich, dass diese Optionen eine Strategie bilden, und bestimmen die Art der abzuschließenden Strategie durch Angabe deren Handelsnamens. Die Bank teilt dem Kunden den Handelsnamen der Strategie per Telefon oder in Marketingmaterialien mit.
18. Die Abrechnung einer Strategie erfolgt durch die Abrechnung einzelner zur Strategie gehörender Optionen gemäß den in Abs. 2-4 genannten Regeln.
19. Die vorzeitige Schließung einer Strategie besteht im Abschluss einer Optionsrückkauftransaktion im Hinblick auf die zur Strategie gehörenden Optionen gemäß den in Abs. 11-16 genannten Regeln.
20. Die vorzeitige Schließung einer Strategie ist nur dann möglich, wenn eine Optionsrückkauftransaktion im Hinblick auf alle zur Strategie gehörenden Optionen mit demselben vereinbarten Ausübungstag abgeschlossen wird.
21. Die Bank kann ihre Zustimmung für die Durchführung einer teilweisen vorzeitigen Schließung einer Strategie geben, wenn die Schließung im Abschluss einer Rückkaufstransaktion im Hinblick auf einen Bruchteil des Transaktionsbetrags, der grundsätzlich für alle zur Strategie gehörenden Optionen mit demselben Ausübungstag gleich ist, besteht (das Verhältnis zwischen dem Transaktionsbetrag der Optionsverkaufstransaktion und dem Transaktionsbetrag der Optionsrückkauftransaktion muss grundsätzlich für alle zur Strategie gehörenden Optionen mit demselben Ausübungstag gleich sein).

§ 5. Nichtlieferung von Mitteln

1. Der Kunde ist verpflichtet, die sich aus der Transaktionsabrechnung im „Währungslieferung“-Modus ergebenden Mittel bis 15:00 am Abrechnungstag unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Abs. 3 zu liefern.
2. Werden durch den Kunden die sich aus der Abrechnung:
 - 1/ einer SPOT-Devisentransaktion oder eines DTG ergebenden Mittel im „Währungslieferung“-Modus nicht geliefert, ist die Bank berechtigt, eine Schlussstransaktion vorzunehmen,
 - 2/ einer Option ergebenden Mittel im „Währungslieferung“-Modus nicht geliefert, ist die Bank berechtigt, eine „Netto“-Abrechnung vorzunehmen.
3. Die Parteien können vereinbaren, dass die Abrechnung von SPOT-Devisentransaktionen, DTG oder Devisenoptionen durch die Zahlung des Aufrechnungsbetrags erfolgt. In dem im vorigen Satz genannten Fall, wenn an einem Abrechnungstag mehr als eine SPOT-Devisentransaktion, ein DTG oder eine Devisenoption durch Währungslieferung abzurechnen ist, ist die jeweilige Partei verpflichtet, die für die Abrechnung erforderlichen Mittel in der jeweiligen Währung in der dem Betrag der Aufrechnung der (der Differenz zwischen den) fälligen Leistungen entsprechenden Höhe bereitzustellen.

§ 6. Allgemeine Beschreibung der mit dem Abschluss von Devisentermingeschäften und Devisenoptionen verbundenen Marktrisiken

Der Kunde, indem er den Transaktionsabschluss erwägt, soll insbesondere folgende Faktoren berücksichtigen:

- 1/ Die mit DTG verbundenen Marktrisiken, z.B. das Wechselkursrisiko und das Zinsänderungsrisiko. Bei dem Wechselkursrisiko handelt es sich um das Risiko eines vom Standpunkt des Kunden ungünstigen Einflusses der Änderung der Marktniveaus des Wechselkurses auf ein abgeschlossenes DTG (sowohl auf den Abrechnungsbetrag am Abrechnungstag als auch – über die Bewertung der Transaktion – auf den Wert der Erforderlichen Sicherheit, welche während der gesamten Laufzeit der Transaktion durch die Bank verlangt wird), bei dem Zinsänderungsrisiko handelt es sich hingegen um das Risiko eines vom Standpunkt des Kunden ungünstigen Einflusses der Änderung von Marktzinssätzen für die den Gegenstand eines DTG bildenden Währungen auf diese Transaktion (sowohl auf den Abrechnungsbetrag beim Abschluss einer Schlussstransaktion, auf den aufgrund einer DTG-Änderung fälligen Betrag als auch – über die Bewertung der Transaktion – auf den Wert der Erforderlichen Sicherheit, welche während der gesamten Laufzeit der Transaktion durch die Bank verlangt wird). Änderungen der oben genannten Marktrisikofaktoren können dem Kunden einen unbegrenzten Gewinn oder einen unbegrenzten Verlust, der die durch den Kunden eingesetzten Mittel überschreiten kann, bringen. Änderungen dieser Marktrisikofaktoren hängen von zahlreichen makroökonomischen Parametern

ab, insbesondere von der Geschwindigkeit des Wirtschaftswachstums, dem Inflationsniveau und den Inflationserwartungen, der Höhe des Haushaltsdefizits und des Leistungsbilanzdefizits und dem Verhältnis zwischen der Nachfrage und dem Angebot auf dem Devisen- oder Zinsmarkt. Im Rahmen von DTG kann der vereinbarte Terminkurs, je nachdem ob der Swapsatz positiv oder negativ ist, entsprechend höher oder niedriger als der laufende Wechselkurs oder der im Rahmen einer gerollten Transaktion vereinbarte Terminkurs sein. Ein Rollback und ein Rollover und der dabei vereinbarte Terminkurs können einen negativen Einfluss auf die Bewertung und den Abrechnungsbetrag der offenen Positionen des Kunden und somit auf das wirtschaftliche Ergebnis des Transaktionsabschlusses haben.

- 2/ Die mit Devisenoptionen verbundenen Marktrisiken, d.h. das Risiko eines vom Standpunkt des Kunden ungünstigen Einflusses der Änderung von Marktrisikofaktoren auf die Transaktion, sowohl auf den Abrechnungsbetrag am Abrechnungstag als auch – über die Bewertung der Transaktion – auf den Wert der Erforderlichen Sicherheit, welche während der gesamten Laufzeit der Transaktion durch die Bank verlangt wird. Der Käufer einer Option kann potenziell einen auf die Höhe der gezahlten Prämie beschränkten Verlust erleiden. Der Verkäufer einer Option kann potenziell einen erheblichen Verlust, dessen Höhe die Höhe der erhaltenen Prämie mehrfach überschreiten kann, erleiden. Im Fall von manchen zur Absicherung von Positionen verwendeten exotischen Optionen (z.B. Barriere-Optionen) soll der Kunde auch beachten, dass in der ganzen Laufzeit der Option Ereignisse eintreten können, die das Auszahlungsprofil der Transaktion beeinflussen können, insbesondere den Ausschluss der Auszahlung, d.h. den Verlust der vollständigen Absicherung des Wechselkursrisikos, die die Option gewährleisten sollte, oder einen Teil davon, bewirken können. Zu den wichtigsten Marktrisikofaktoren bei Devisenoptionstransaktionen gehören das Wechselkursrisiko, das Volatilitätsrisiko und das Zinsänderungsrisiko für Währungen, die Gegenstand von Transaktionen sind. Das Wechselkursrisiko ist das Risiko einer vom Standpunkt der abgeschlossenen Transaktion ungünstigen Änderung des Wechselkurses. Das Volatilitätsrisiko ist das Risiko einer vom Standpunkt der abgeschlossenen Transaktion ungünstigen Änderung der Marktniveaus der Volatilität für das Währungspaar, das Gegenstand der Transaktion ist. Das Zinsänderungsrisiko ist das Risiko einer vom Standpunkt der abgeschlossenen Transaktion ungünstigen Änderung der Marktzinssätze für Währungen, die Gegenstand der Transaktion sind. Änderungen dieser Marktrisikofaktoren können dem Kunden einen Gewinn oder einen Verlust, der die durch den Kunden eingesetzten Mittel oder erhaltene Prämie mehrfach überschreiten kann, bringen. Änderungen dieser Marktrisikofaktoren hängen von zahlreichen makroökonomischen Parametern ab, insbesondere von der Geschwindigkeit des Wirtschaftswachstums, dem Inflationsniveau und den Inflationserwartungen, der Höhe des Haushaltsdefizits und des Leistungsbilanzdefizits und dem Verhältnis zwischen der Nachfrage und dem Angebot auf dem Devisenoptions-, Devisen- und Zinsmarkt.
- 3/ Beim Abschluss einer Serie von Transaktionen in Form einer Strategie soll der Kunde insbesondere die folgenden Faktoren berücksichtigen:
- a/ alle in Ziff. 2 genannten mit jeder zur Strategie gehörenden Option verbundenen Risiken,
 - b/ die mit einer vorzeitigen Schließung der Strategie verbundenen Einschränkungen (die Möglichkeit des Rückkaufs nur aller Optionen mit demselben Ausübungstag bzw., wenn die Bank damit einverstanden ist, des Teilrückkaufs, der in dem Abschluss einer Rückkaufstransaktion im Hinblick auf einen Bruchteil des Transaktionsbetrags besteht, der grundsätzlich für alle zur Strategie gehörenden Optionen mit demselben Ausübungstag gleich ist, d.h. so dass das Verhältnis zwischen dem Transaktionsbetrag der Optionsverkaufstransaktion und dem Transaktionsbetrag der Optionsrückkaufstransaktion grundsätzlich für alle zur Strategie gehörenden Optionen mit demselben Ausübungstag gleich ist).

§ 7. Inkrafttreten

Diese Transaktionsbeschreibung tritt am 31. Juli 2018 in Kraft.